

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 4. April 2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Sie gilt auch für die Mitglieder einer Jugendvertretung nach § 41a GemO. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 25,-- Euro
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden 40,-- Euro
 - c) von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,-- Euro

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 120,-- Euro
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65,-- EuroBei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld 130,-- Euro nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse und des Ältestenrats sowie für die Teilnahme an Sitzungen sämtlicher kommunaler Gremien, denen sie als Mitglieder angehören, sofern diese der Vorbereitung und Entscheidungsfindung von Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse dienen. Dazu gehören auch Fraktionssitzungen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Mitglied des Gemeinderats das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und ihre Stellvertretung erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich
 - a) für die Fraktionsvorsitzenden 90,-- Euro
 - b) für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 50,-- Euro
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters erhalten je Stellvertretungstermin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,-- Euro.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder des Jugendgemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats nach § 41a GemO erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls einen einheitlichen monatlichen Durchschnittssatz in Höhe von 30,-- Euro.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats erhalten die Vertreter des Jugendgemeinderats ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,-- Euro.
- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn das Mitglied des Jugendgemeinderats das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 6 Entschädigung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen wird in Abhängigkeit von der übernommenen Funktion ein Tagessatz gewährt.
 - (2) Die Entschädigung beträgt für
 - a) die Mitwirkung im Urnenwahlbezirk
 - für Wahlvorstände: 100 Euro
 - für sonstige Mitwirkende: 75 Euro
 - b) die Mitwirkung im Briefwahlbezirk
 - für Wahlvorstände: 75 Euro
 - für sonstige Mitwirkende: 50 Euro
- In der Entschädigung enthalten ist auch der Fahrtkostenersatz für den Wahltag.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl oder Abstimmung gleichzeitig stattfinden.

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten zusätzlich 30,-- Euro pro Tag. Auf Antrag können im Einzelfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 60,-- Euro pro Tag erstattet werden.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die entgeltliche Betreuung sind dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Der Oberbürgermeister kann einen Nachweis über entstandene Kosten verlangen.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, der Ehegatte oder Lebenspartner sowie Eltern und Großeltern. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 8 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. *

- *: Die hier abgedruckte aktuelle Fassung enthält die 1. Änderung vom 15.05.2018, die 2. Änderung vom 27.06.2023 und die 3. Änderung am 12.12.2023 und ist seit 01.01.2024 in Kraft.